

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Nauer (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Tilgung von Corona-Notfallkrediten – Tilgungsplan

Der 8. Thüringer Landtag hat bisher keinen Notfall in Bezug auf eine Corona-Pandemie festgestellt. Die Krisensituation ist daher aufgrund der Prinzipien Jährigkeit und Jährlichkeit beendet. Der Landeshaushaltsplan für das Jahr 2025 sieht keine Tilgung der Corona-Notfallkredite vor. Die Landesregierung hatte hierzu in der Drucksache 8/1168 in Beantwortung der Dringlichkeitsanfrage in der Drucksache 8/1079 mitgeteilt, dass die Tilgung von Corona-Notfallkrediten gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) innerhalb von 15 Jahren vorgesehen ist, ohne Festlegung auf jährliche Tilgungsbeträge. Eine Tilgung erfolgte erstmals im Jahr 2022 (257,7 Millionen Euro), im Jahr 2024 wurden 72,8 Millionen Euro getilgt. Für das Jahr 2025 ist keine Tilgung geplant. Die Tilgungsplanung ist Bestandteil der Mittelfristigen Finanzplanung. Für den Doppelhaushalt für die Jahre 2026/2027 wird meiner Kenntnis nach eine Fortsetzung der Tilgung und eine Verlängerung des in § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO festgelegten Zeitraums auf 30 Jahre angestrebt.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 17. Juni 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juli 2025 beantwortet:

1. Welche konkrete Rechtsqualität hatten die bisherigen Tilgungspläne, zum Beispiel Haushaltsvermerk, Gesetz, Rechtsverordnung, lediglich Planannahme, und wurde durch die Aufnahme in Landeshaushaltspläne ein rechtsverbindlicher Tilgungsmechanismus etabliert?
2. Wurde der Wortlaut des Tilgungsplans, zum Beispiel Erläuterungstexte oder Bemerkungen, die eine Tilgungsverpflichtung oder -absicht normativ festlegten, im Haushaltsgesetz oder in anderen Haushaltsunterlagen ausdrücklich benannt (Drucksache und Fundstelle)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Im Jahr 2020 wurden im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Landeshaushalt neue Kredite im Umfang von rund 1.204 Millionen Euro aufgenommen. Davon entfielen 509 Millionen Euro auf den Ausgleich von Einnahmeausfällen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO und 695 Millionen Euro auf den Ausgleich eines außerordentlichen Finanzbedarfs infolge einer Naturkatastrophe sowie einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO.

Die Tilgung dieser Neuverschuldung ist gemäß § 18 ThürLHO in einem Tilgungsplan auf 15 Jahre festzulegen. Die Tilgung hat in dem Haushaltsjahr zu beginnen, in dem der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden kann. Folglich wurde im Jahr 2022 mit der Tilgung der „Corona-Kredite“ begonnen (siehe hierzu auch die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 8/1168 auf die Dringlichkeitsanfrage in der Drucksache 8/1079).

Der Tilgungsplan sowie erläuternde Informationen dazu sind Bestandteil der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes. Erstmals aufgenommen wurde der Tilgungsplan in die Mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2022 bis 2026. Die Mittelfristige Finanzplanung wird jährlich fortgeschrieben. Dies erlaubt auch Anpassungen am Tilgungsplan, etwa infolge gesetzlicher Änderungen zur festgeschriebenen Tilgungsdauer in § 18 Abs. 3 ThürLHO.

Der in der jeweiligen Mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Tilgungsplan erfüllt die Vorgaben von § 18 Abs. 3 ThürLHO. Er umfasst (jeweils einzeln) alle Jahre der gesetzlich vorgegebenen Tilgungsdauer mit der zum Zeitpunkt der Erstellung der Mittelfristigen Finanzplanung erwarteten Verteilung der Tilgungsbeträge auf die einzelnen Jahresscheiben.

Die Mittelfristige Finanzplanung wird von der Landesregierung beschlossen und vom Landtag zur Kenntnis genommen. Grundlage der Mittelfristigen Finanzplanung ist der vom Haushaltsgesetzgeber beschlossene Haushaltsplan des jeweiligen Jahres. Eine Aufnahme des Tilgungsplans in das Haushaltsgesetz beziehungsweise den Haushaltsplan hätte aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltsgesetzes keine höhere rechtliche Verbindlichkeit.

Die Mittelfristigen Finanzplanungen der Jahre 2022 bis 2026, 2023 bis 2027 und 2024 bis 2028 liegen dem Thüringer Landtag vor in den Drucksachen 7/6403 (Tilgungsplan auf den Seiten 35 bis 37), 7/8827 (Seite 37 bis 39) und 8/169 (Seite 21 bis 23).

In Vertretung

Scholz
Staatssekretär